

# SATZUNG

## für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sulza

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung vom 25.04.1996 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Bad Sulza beschlossen.

### **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 ThBKG) städtische Einrichtungen (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führen die Bezeichnungen
  - Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sulza,
  - Freiwillige Feuerwehr Sonnendorf - Stadt Bad Sulza,
  - Freiwillige Feuerwehr Bergsulza - Stadt Bad Sulza.
- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung eines Stadtbrandinspektors.

### **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung.

### **§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheid aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch vorsätzlich beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Bad Sulza Schadenersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige, nach Absatz 1, die Meldung an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

## **§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In den Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG):
- (3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors, bei Feuerwehreinheiten in Orts- und Stadtteilen auf Vorschlag des Wehrführers durch den Bürgermeister. Bei Zweifel über geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises, der Satzung und durch Handschlag durch den Bürgermeister. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Stadtbrandinspektors, in Orts- und Stadtteilen auch des Wehrführers - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtig Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, bei angesetzten Übungen und Schulungen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die im § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder sonst zuständiger Vorgesetzter zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Reisekostenrechtes entsprechend.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihn
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Unentschuldigtes Fehlen an Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen kann, nach dreimaliger Wiederholung im Jahr, zum Ausschluss aus der Wehr führen.
- (4) Entschuldigungen sind einem Leitungsmitglied schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza führt den Namen "Jugendfeuerwehr", in Ergänzung mit § 1 Abs. 1 der dazugehörenden Feuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Bad Sulza ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren Bad Sulza untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

## **§ 11 Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza ist der gewählte Stadtbrandinspektor der Feuerwehren der Stadt Bad Sulza.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung der Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Stadtrat in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.
- (7) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Bürgermeister zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung statt.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

## **§ 12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor, den Wehrführern und aus jeweils einem Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart sollte nicht jünger als 18 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich, mit Begründung, beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 13 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich, unter Angabe der Gründe, fordert. Sie ist binnen zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahlen der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stadtbrandinspektors.

### **§ 14 Wahlen des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem ThBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln, nach Stimmenmehrheit gewählt; § 22 Abs. 1 KUV gilt entsprechend.  
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind.
- (5) In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen - Abs. 3 Satz 1 - kann nur durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einen entsprechenden Antrag zugestimmt wird.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl, dem Bürgermeister der Stadt Bad Sulza zur Vorlage an die Stadträte zu übergeben.

## § 15 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu Feuerwehrvereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## § 16 Einsätze und Übungen

- (1) Einsätze im Stadtgebiet sind, ausgenommen die in der jeweiligen gültigen Gebührensatzung für den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza beschlossenen, gebührenfrei durch die Freiwilligen Feuerwehren zu leisten.  
Bei böswilligen Alarmen sind vom Verursacher die entsprechenden Kosten für die Freiwillige Feuerwehr laut Gebührenordnung zu erstatten.
- (2) Bei Einsätzen und Übungen auftretender Arbeitsausfall wird von der Stadtverwaltung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen geregelt.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, 01. Juli 1996

Stadt Bad Sulza

gez. Johannes Hertwig  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

### Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- |   |                |            |            |
|---|----------------|------------|------------|
| • Stadtratsbeschlussnummer:                                       | 143 – XIV / 96 | vom:       | 25.04.1996 |
| • Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: | 21.05.1996     |            |            |
| • Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:                           | nein           |            |            |
| • Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Heimatbote“        | Ausgabetag:    | 17.07.1996 |            |
|   | Jahrgang:      | 4          |            |
|   | Nummer:        | 15         |            |